

Satzung

Handharmonika-Club

Korb e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Handharmonika-Club Korb e. V.“.
- 2) Der Verein wurde am 02.05.1932 unter dem Namen “Handharmonika-Club Korb-Steinreinach e. V. gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Korb.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im DEUTSCHEN HARMONIKA-VERBAND e.V. mit Sitz in Trossingen.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur der Harmonikamusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Harmonikabrauchtum. Im Zusammenhang mit dem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgabe auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung der Harmonikamusik.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) musikalische Ausbildung
 - b) regelmäßige Übungsstunden,
 - c) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - e) Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Harmonika-Verbandes sowie seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, anderer Musikbünde sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung der Harmonikamusik.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört. Die Aufnahme aktiver Mitglieder, die minderjährig sind, bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der 1. Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr schuldig bleiben, verlieren ihre Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages folgt.

- 6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, oder sich innerhalb des Vereins politisch betätigt, kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 4) Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente, Noten und sonstige Gegenstände des Vereins sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlusten haftet das Mitglied.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand/ die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ausschuss

Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 2) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 4) Wahlen zum Vorstand gem. § 10 Abs.1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Ausschuss gemäß § 11 Abs. 1 c), d), e) werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- 5) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Korb unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 6) Sind Wahlen erforderlich, so ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des/der Dirigenten, des Jugendvertreters und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter,
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 a) - c),
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, für die Dauer von 2 Jahren,
 - f) Wahl der Ausschussmitglieder § 11 Abs 2 Satz 2,
 - g) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) den Eintritt und Austritt zu/von einem Musikbund.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Kassier zugleich 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - d) dem Jugendvertreter.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3) Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V. sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- 4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. Vorsitzender oder Stellvertreter).
- 6) Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- 7) Der Jugendvertreter (ab dem 18. Lebensjahr) wird von allen aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren auf 2 Jahre gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

§ 11 Der Ausschuss

- 1) Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vorstand,
 - b) die Dirigenten
 - c) zwei aktive Mitglieder,
 - d) ein fördernde Mitglieder,
 - e) der Pressewart
- 2) Der Vorstand und die Dirigenten gehören dem Ausschuss kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung - je Einzel - auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.
- 3) Der Ausschuss wird zur Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten einberufen. Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- a) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - b) Miete, Pacht von Räumen bzw. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder vereinseigenen Räumen,
 - c) Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - f) Investitionen > € 1.000,00
 - g) Bildung von weiteren Ausschüssen
 - h) Zahlung nach § 13 Abs. 2
- 4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 12 Verfahrensregeln und Aufgaben

- 1) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- 2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 1. stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Die stellvertretenden Vorsitzende haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- 4) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 1.000,00 (i. W. Eintausend) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Stellvertreters ausbezahlt werden.
 - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
 - d) Die reine Kassenführung auch durch Dritte vornehmen zu lassen, soweit dies zum Vorteil des Vereins geschieht.
- 5) Der Kassier stellt, soweit vom Ausschuss beschlossen, jeweils einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf, der vom Vorstand bis zum 30.11. d. Kj. zu beschließen ist. Des Weiteren hat der Kassier auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 6) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 7) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr nach Angaben des Vorstandes zu regeln. Er führt in den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie in der Mitgliederversammlung das Protokoll entsprechend § 8 Abs.6.

- 8) Der Wahlleiter hat die Aufgabe, erforderliche Wahlen nach § 8 Abs. 4 und 5 durchzuführen.

- 9) Der Pressewart sorgt für eine positive Darstellung des Vereins und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit.

§ 13 Ehrenamt

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Zahlungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder des Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG erhalten.
- 3) Der Ersatz von angemessenen Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 14 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein können in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16 Satzungsänderung – Zweckänderung

- 1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

- 2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Korb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Handharmonikamusik in Korb, zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.03.2020 in seiner Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 11.02.2000 tritt damit außer Kraft.

Korb, den 25.03.2020

.....
Vorstand